

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Finanzverwaltung	Datum 26.02.2014	Drucksachen-Nr. 2014/023
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	24.03.2014 07.04.2014

Tagesordnungspunkt 4

Jagdsteuer;

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer zum 01.04.2014

Beschlussvorschlag

1. Die Jagdsteuer wird, beginnend mit dem Jagdjahr 2014/15 (ab 01.04.2014), abgeschafft.
2. Die Jagd Ausübungsberechtigten verpflichten sich, im Gegenzug das Fallwild auf den Straßen im Landkreis kostenlos zu entsorgen. Bei evtl. Abgabe der verendeten Tiere in der Tierkörperbeseitigungsanlage entstehen den Jägern keine Kosten.
3. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erhebung der Jagdsteuer – Jagdsteuersatzung – vom 29.01.1979, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.1986, wird gemäß ANLAGE 2 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Sachverhalt

1. Erhebung der Jagdsteuer

Der Landkreis hat nach § 49 Abs. 1 LKrO das Recht, eigene Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG steht es im Ermessen der Stadt- und Landkreise, eine Jagdsteuer als örtliche Aufwandssteuer zu erheben.

Der Landkreis Konstanz erhebt eine Jagdsteuer aufgrund der „Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer“ vom 29.01.1979, zuletzt geändert am 25.09.1986.

Besteuert wird die Ausübung des Jagdrechts mit dem gesetzlich zulässigen Höchststeuersatz in Höhe von 15 % des Jahreswertes der Jagd einschließlich Nebenleistungen.

Die Erträge aus der Jagdsteuer betragen jährlich rd. 90.000 EUR.

In den letzten Jahren haben immer mehr Landkreise von einer Erhebung der Jagdsteuer abgesehen. Zum Stand Februar 2014 erheben nur noch sieben Landkreise in Baden-Württemberg die Jagdsteuer. Dies sind neben dem Landkreis Konstanz die Landkreise Hohenlohekreis, Alb-Donau-Kreis, Tübingen, Freudenstadt, Emmendingen und Waldshut.

2. Beseitigung von Unfallwild

Der Landkreis ist nach den Bestimmungen des Abfallrechts und des Straßenrechts zur Beseitigung von Tierkörpern, die bei Unfällen auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen anfallen, verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden mit den Jagdausübungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, wonach diese das anfallende Unfallwild nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beseitigen. Hierfür stellt der Landkreis eine Entschädigung von jährlich insgesamt rd. 60.000 EUR bereit.

Diese Summe wird anhand eines Verteilungsschlüssels auf die Jagdausübungsberechtigten verteilt. Maßgeblich sind hierbei die Kilometeranzahl an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Pachtfläche sowie die Anzahl der beseitigten Tierkörper.

Gemäß § 3 der genannten Vereinbarung zur Beseitigung des Unfallwildes erlischt die Vereinbarung mit jedem Jagdausübungsberechtigten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreistag die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer aufhebt.

Wie aus dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 06.03.2014 zu entnehmen ist (**Anlage 1**), verpflichten sich die Jäger, künftig das Unfallwild unentgeltlich zu beseitigen, solange der Landkreis Konstanz keine Jagdsteuer erhebt. Damit verbunden wird, dass den Jägern bei einer evtl. Abgabe der verendeten Tiere in der Tierkörperbeseitigungsanlage keine Kosten entstehen. Dies ist auch künftig gewährleistet.

Die Verwaltung hält es angesichts der Zusage des Kreisverband der Jäger für vertretbar, auf konkrete Vereinbarungen mit den einzelnen Pächtern zu verzichten, zumal dies mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Auch in anderen Landkreisen, in denen die Jagdsteuer abgeschafft worden ist, wurden die von den Jägern bzw. deren Kreisverband gegebenen Zusagen eingehalten.

Damit entfällt auch der Erhebungsaufwand für die Jagdsteuer. Die Beseitigung von Unfallwild durch die Jagdausübungsberechtigten entlastet zudem die Straßenmeistereien des Landkreises. Eine entsprechende Aufhebungs-Satzung ist in **Anlage 2** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer entfallen künftig Erträge in Höhe von jährlich rd. 90.000 EUR. Demgegenüber entfallen künftig auch Aufwendungen für

die Beseitigung des Unfallwildes in Höhe von jährlich 60.000 EUR.

Der Differenzbetrag in Höhe von rd. 30.000 EUR wird in Zukunft im Rahmen der Haushaltsplanung zu finanzieren sein (Kreisumlage).

Im Jahr 2014 ergibt sich durch die Abschaffung der Jagdsteuer eine Verschlechterung um rd. 45.000 EUR. Dieser Betrag kann im Rahmen des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt 2014 durch Minderaufwendungen, z. B. bei den Bewirtschaftungs- und Sachkosten, eingespart bzw. durch etwaige Mehrerträge kompensiert werden.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Anlage 2: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer